



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.II. Münsterisches Conclusum über solchen Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

N. II.

1646.  
Febr.

## Conclusum des Münsterischen Fürsten-Raths.

Man hat den vorgestellten Zweifel allhier in beyden, den Churfürstlichen und Fürstlichen, Collegiis in Berathschlagung gezogen, und in dem Fürsten-Rath einmüthig dafür gehalten, daß diese der Herren Churfürstlichen Neben-Gesandten Præsentation dem übrigen Herkommen in dem Reich zugegen lauffe, sintemahl bekandt, daß auf den Reichs-Tagen und andern Reichs Zusammenkünften, bey den Kayserlichen Einritten, bey Begleitung der Römischen Kayserin in die Kirchen, bey dem Gottes-Dienste selbst, bey den Actibus Propositionum und Verlesung der Abschieden, imgleichen, so ofte die drey Reichs-Räthe in pleno zu sammen kommen, bey Einholung der Kayserlichen Commissarien, bey verschiedenen durch die Römische Kayserin oder deren Commissarios angestellten Mahlzeiten und anderen Actibus, bey vorab denen Solennibus & Publicis, jedesmahl von jeder, sowol Churfürstlichen als Fürstlichen Gesandtschaft, allein einer seines Churfürsten oder Fürsten Stelle vertreten, und die Fürstliche Principal-Gesandte ohne Mittel den Churfürstlichen Primariis im reiten, gehen, stehen, sitzen nachgefolget, die Churfürstlichen Secundarii aber, und darunter oft vornehme Standes Personen samt den Fürstlichen, von solcher Ordnung der Principal-Botschaften sich separiret, und sonderliche Bäncke oder Ort eingenommen.

Von welchem Herbringen man demahl um so viel weniger zu weichen, weil dergleichen Actus, so man nicht allein bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, sondern auch in Angesicht der Päpstlichen, Königlischen und anderer ausländischen Botschaft zu verrichten haben wird, mehr als andere pro Solennibus & Publicis zu achten, zumahl da der Churfürstlichen Secundariorum Beginnen statt gegeben werden sollte, sie hierdurch auch des Vorganges vor denen in Person anwesenden Fürsten sich anzumassen, Anlaß gewinnen würden. Denn weil die Oesterreich- und Salzburgische Gesandte die Præcedenz vor andern in Person erscheinenden Fürsten kundtbarlich hergebracht, würde von selbst folgen, daß wann gedachte Churfürstliche Neben-Gesandten Oesterreichischen und Salzburgischen Principal-Gesandten vorgezogen werden sollten, sie auch anderen Fürsten in Person vorgehen müßten.

Über dieses halten die Churfürstlichen unter sich selbst den Unterscheid, daß ihre Secundarii allen Churfürstlichen Principalen nachgehen, woraus erscheinet, daß den Principalibus und Secundariis nicht gleiche Stelle gebühre; Dagegen die Churfürstlichen Secundarii sich dessen, was zu Regensburg und Franckfurth bey einer oder andern Begräbniß, oder privat-Mahlzeit, theils Fürstliche Berordnete denselben gewichen, nichts zu berühren, in Bedenckung 1) solche nicht public und den Reichs-Tractaten anhängige (welche disfalls fürnemlich zu beobachten) sondern vielmehr privati Actus gewesen. 2) Theils vornehme Fürstliche Abgesandte eben in dergleichen Gelegenheiten den Vorzug behauptet, oder sich hinweg begeben, und dadurch solche Anmassung ipso facto widersprochen. 3) Was etwan einer oder ander Fürstlicher Abgesandter nachgesehen, aus Höff- und Gutwilligkeit beschehen. Zu dem 4) selbige dem gesamten Reichs-Fürsten-Stand an seiner Befugsame nichts vergeben möge.

So hätten sie, Churfürstliche Secundarii, aus diesem keinen Behelf zu nehmen, daß die Kayserliche, Königlische und andere ausländische Botschaften sich von einander nicht trennen lassen wollen, sondern pro Primariis & Secundariis eine Stelle und Præcedenz vor den Churfürstlichen prætendiren, denn so viel die Kayserliche Plenipotentiaris belanget, denselben aus schuldigem Respekt gegen der Kayserlichen Majestät, unserm höchsten Oberhaupt, der Vorzug insgesamt billig gelassen werde. Die Königlischen und andere ausländische Botschaften fundirten ihre Præsentationen in der Observanz, welche dem anfangs angezogenen wissenschaftlichen widrigen

Zweyter Theil.

E e e 2

Her.

1646. Herkommen in dem Römischen Reich nichts benehmen, noch, was mit ausländischen 1646.  
Febr. Botschaften practiciret werde, auf die Reichs-Gesandtschaften extendiret wer- Febr.  
den könne.

## §. X.

XVI. Session,  
worinnen  
endlich der  
Modus Cor-  
referendi  
mit denen  
Münsteri-  
schen Gesand-  
ten, ingleichen  
denen Electo-  
ralibus, re-  
guliret wird.

Mittler Zeit langte die Meynung der Münsterischen Gesandten über den Modum Correferendi, zu Osnabrück ein, welche in der, am 26ten Februar. abgehaltenen Sechzehenden Session, den Osnabrückischen Gesandten eröffnet wurde, und hauptsächlich dahin ging, man sollte alle 4. Classen der Propositionen, durch tractiren, und so dann erst zu einer Haupt-Correlation schreiten, wodurch man mehrere Zeit gewinnen würde, als wann, nach einer jeden absolvirten Classe, die Re- & Correlationes so fort angestellet würden; die Kayserliche Gesandten würden auch in den Tractaten nicht fortfahren, bis sie der Stände Gutachten, über alle 4. Classen auf einmahl beisammen hätten, weil viele Punkten eine

genaue Connexion miteinander führeten. Es wurde aber zu Osnabrück geschlossen, alles was bishero über die erste Classe daselbst wäre tractiret worden, in eine umständliche Relation zusammen zu fassen, und den Münsterischen Gesandten zuzuschicken; sodann aber ohngesäumt die Consultationes über die folgenden Classen fort zusehen. Belangend hingegen die Correlation mit den Churfürstlichen Gesandten; wäre des Fürsten-Raths Bedencken dem Churfürstlichen Directorio schriftlich zu überschieken, und hernachmals das Haupt-Bedencken, sowohl zu Osnabrück als zu Münster, in duplo zu übergeben; Ausweis nachstehenden Protocolli.

Diē. 3. Martii 1646.  
per Magdeburg.

## SESSIO PUBLICA XVI.

Donnerstags den 26. Februar. hora 8. matut.

*Directorium:* P. p. Es werden sich dieselben erinnern, was am 23. dieses super modo Re- & Correferendi für Meinungen ausgefallen; als 1) daß dieselbe an beyden Orten über der ersten Classe angestellet. 2) Daß der Herren Protektirenden Meynung, wie ingleichen die Vota Singularia singularem statum betreffende, inferiret. 3) Daß in den Consultationibus Ordinariis super Puncto Satisfactorinis, Extraordinarie aber in Puncto Gravaminum fortgefahren werden möchte.

Diese Meinungen hätte er denen Directoriis zu Münster zugeschrieben, welche sie auch in Consultation gezogen und herüber berichtet, daß sie die Sache gleichfalls vorgenommen und folgender massen resolviret hätten. Vor allen hätte man sich zu erinnern, des machten Conclufi: daß man nemlich von einer Classe zur andern zur Re- & Correlation schreiten wolle. Nachdem aber denen Herren Münsterischen unterschiedene Ursachen zu Gemüth gangen, daß es besser sey, alles zusammen zu tragen und in ein Reichs-Bedencken zu bringen, sonderlich wegen nachfolgenden Motiven: Weiles 1) zu Beförd- und Beschleunigung des Hauptzwecks dienlich, damit sonst mit so öfftern Re- & Correlationibus grosse Zeit hinweg ginge. Zumahl 2) bey der Zertheilung der Collegiorum die Re- & Correlationes nicht ohne Difficultät und Unbequemlichkeit anzustellen, dahero füglicher seyn würde, alle Classen völig und auf einmahl zur Re- & Correlation zu bringen. Insonderheit 3) weil auch die Herren Kayserlichen, ehe man ein vollkommenes Reichs-Bedencken übergeben, sich super Duplica nicht wohl heraus lassen können. Endlich auch 4) damit den Cronen, auf ihr inständiges Begehren gratificiret werden möchte.